

Strafrecht II

Ibold

2020

ISBN 978-3-406-74587-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Strafrecht II

Besonderer Teil 2 **Vermögensdelikte**

von

Dr. Victoria Ibold
Akademische Oberrätin

2021


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag: *Ibold* StrafR II Fall ... Rn. ...

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 74587 4

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Druckhaus Nomos
In den Lissen 12, D-76547 Sinzheim

Satz: Uhl + Massopust GmbH, Aalen


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Die Reihe Beck'sches Examinatorium ermöglicht Studierenden sich examensrelevantes Wissen an Hand des „Großen Falles“ systematisch zu erarbeiten bzw. zu vertiefen. Die zugehörigen Bände haben bisher weite Teile der Prüfungsgebiete im Zivilrecht sowie im Öffentlichen Recht abgedeckt – das Strafrecht war hingegen bisher nur für den universitären Schwerpunktbereich vertreten. Diese Lücke wird nun durch zwei weitere Bände geschlossen, die das allgemeine Strafrecht abdecken. Den Anfang hat der Band zum Strafrecht Allgemeiner Teil sowie Besonderer Teil I (Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit) gemacht. Nun liegt der zweite Band zum Strafrecht Besonderer Teil II (Vermögensdelikte) vor.

Wie auch bereits die bestehenden Bände des Beck'schen Examinatoriums hat der vorliegende Band die Vermittlung examensrelevanten Wissens auf Grundlage eines examenstypischen Klausurfalls zum Gegenstand.

Die Strafrechtsklausur im Ersten Juristischen Staatsexamen zeichnet sich typischerweise durch eine große Stofffülle quer durch das gesamte Prüfungsgebiet aus. Entsprechend dieser strukturellen „Eigenheit“ wurde bei der Konzeption der Bände daher auf die „klassische Dreiteilung“ in Strafrecht Allgemeiner Teil, Besonderer Teil 1 und 2 verzichtet. Um Ihnen aber gleichzeitig eine zielgerichtete Wiederholung und Vertiefung des Prüfungsstoffs anhand eines Klausurfalls zu ermöglichen, findet eine Stoffaufteilung in Strafrecht Allgemeiner Teil und Besonderer Teil 1 einerseits und Besonderer Teil 2 andererseits statt. Naturgemäß tauchen aber auch im vorliegenden Band zum Strafrecht Besonderer Teil 2 vereinzelt, aber jedenfalls nicht schwerpunktmäßig, Themen aus dem Allgemeinen Teil und Besonderer Teil 1 auf.

Dieser Klausurenband erhebt nicht den Anspruch auf eine vollständige Abbildung des examensrelevanten Wissens und kann entsprechend nicht eine systematische Auseinandersetzung mit dem Prüfungsstoff mit Hilfe eines Lehrbuchs ersetzen. Die Klausuren sind aber jedenfalls so konzipiert, dass sie sich auf alle examensrelevanten Themengebiete erstrecken und die jeweils zugehörigen Standardprobleme abdecken. Ergänzende Vertiefungshinweise betreffen weitere Standardprobleme, betten die Ausführungen in den dogmatischen Kontext ein und sollen so insgesamt ein Gesamtverständnis vom Prüfungsstoff fördern.

Der Schwierigkeitsgrad der Klausuren ist sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Stofffülle als eher hoch zu bezeichnen. Dies soll Sie keineswegs abschrecken und ist geleitet von der Überlegung, von Ihnen in der Vorbereitung auf das Staatsexamen lieber zu viel als zu wenig zu fordern. Auf diese Weise werden Sie schon jetzt mit dem anspruchsvollen oder auch unbekanntem Fall konfrontiert und können mit dieser Situation im tatsächlichen Staatsexamen routiniert umgehen.

Alle Klausuren wurden im Klausurenkurs der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen gestellt und besprochen und sind somit „praxiserprobt“. Sie finden daher zahlreiche ergänzende Klausurhinweise, die sich alternativen Lösungsmöglichkeiten, Aufbaufragen, klausurtaktischem Vorgehen, der Arbeit mit dem Sachverhalt etc. widmen.

Mein erster Dank gilt zunächst den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Klausurenkurs der LMU München, die durch Ihre Klausurbearbeitung sowie die zahlreichen, vielfältigen und kritischen Nachfragen in den Besprechungen dazu beigetragen haben, dass die nun vorliegenden Klausurlösungen hoffentlich sämtliche Antworten liefern, die sich Ihnen während der Arbeit mit diesem Klausurenband stellen.

Meinen wissenschaftlichen Hilfskräften Herrn *Simon Hofmann*, Frau *Julia Kellner*, Frau *Ann-Kristin Mayrhofer*, Herrn *Max Mewes* sowie Herrn *Christopher Reichelt* bin ich zu größtem Dank verpflichtet. Ohne ihre hervorragende und ausdauernde Unterstützung hätte dieser Klausurenband so nicht entstehen können. Mein Dank gilt auch Frau Prof. Dr. *Katrin Höffler*, die den Anstoß zu diesem Projekt ge-

geben hat sowie Herrn Dr. *Klaus Winkler* vom Verlag C.H. Beck für die Aufnahme in die Reihe „Beck’sches Examinatorium“.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge bin ich stets dankbar
(victoria.ibold@jura.uni-muenchen.de).

München, im September 2020

Victoria Ibold


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII
Hinweise für die Arbeit mit dem Klausurenband	1
Die Strafrechtsklausur im Ersten Juristischen Staatsexamen	3
Fall 1: Ein Überfall, der keiner ist	13
Themenschwerpunkte: <i>Diebstahl, insbes. Wegnahme, Gewahrsamsbegriff, Qualifikationstatbestände des § 244 I Nr. 1 und 2 StGB (gefährliches Werkzeug und bandenmäßige Begehung), Raub, räuberische Erpressung und deren typischen Begleitdelikte, insbes. Lehre vom bedingten Einverständnis, Abgrenzung Raub und räuberische Erpressung, Untreue, insbes. Vermögensbetreuungspflicht, Computerbetrug, insbes. Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ iSd § 263a StGB, Verwertungsverbot gem. § 252 StPO, insbes. Richterprivileg bei Vernehmung als Angeklagter</i>	
Fall 2: G'schichtn vom Tegernsee	43
Themenschwerpunkte: <i>Raub, Diebstahl, insbes. Qualifikationstatbestände des § 244 Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB (ungeladene Schusswaffe, Wohnungsbegriff), räuberischer Diebstahl, Anschlussdelikte, Hehlerei, insbes. unmittelbares Ansetzen zum Ankaufen und Absetzen, Unterschlagung, insbes. wiederholte Zueignung, Betrug, insbes. konkludente Täuschung, Vermögensschaden nach Grundsätzen des persönlichen Schadenseinschlags, Kompensation einer Vermögensminderung, Missachtung des Richtervorbehalts nach § 105 Abs. 1 StPO, Beweisverwertungsverbot und Abwägungslehre, Präklusion mangels Widerspruch</i>	
Fall 3: Casanova 2.0	77
Themenschwerpunkte: <i>Betrug, insbes. Dreiecksbetrug vs. Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, Diebstahl, insbes. tatbestandsausschließendes Einverständnis, Unterschlagung, insbes. wiederholte Zueignung, Anschlussdelikte, Untreue, insbes. Missbrauchstatbestand, Pflichtwidrigkeit, Gefährdungsschaden, Vss. der mittelbaren Täterschaft, insbes. absichtslos handelndes doloses Werkzeug, Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250 S. 1 StPO, Beweisverwertungsverbot bei unterlassener Belehrung über die Pflichtverteidigerstellung</i>	
Fall 4: (Kein) Glück im Spiel	101
Themenschwerpunkte: <i>Computerbetrug, Untreue, insbes. Vermögensbetreuungspflicht, Unterschlagung, insbes. Anvertrautsein (§ 246 Abs. 2 StGB) von Sachen zu gesetzes- oder sittenwidrigen Zwecken, Raub, insbes. Fremdheit bei illegalen Betäubungsmitteln, Abgrenzung Gewahrsamsbruch / tatbestandsausschließendes Einverständnis, räuberische Erpressung, insbes. Besitz an illegalen Betäubungsmitteln als Vermögensbestandteil, Anklageerhebung gem. § 170 Abs. 1 StPO, Reichweite der Rechtskraft einer Einstellung gem. § 153 Abs. 2 StPO</i>	

Fall 5: In vino veritas	129
Themenschwerpunkte: <i>Urkundendelikte, insbes. zusammengesetzte Urkunden, fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung gem. § 270 StGB, Computerbetrug, insbes. Verwendung unrichtiger Daten, unbefugte Verwendung von Daten, Diebstahl, insbes. Lehre vom bedingten Einverständnis, Qualifikationsmerkmale in der Beendigungsphase, räuberischer Diebstahl, insbes. Gehilfe als „Vortäter“, Unterschlagung, insbes. wiederholte Zueignung, Erpressung, insbes. Vermögensnachteil nach den Grundsätzen des persönlichen Schadenseinschlags, Verwerflichkeit bei Drohung mit Strafanzeige, Zulässigkeit einer Revision, Unwirksamkeit der Rücknahme einer Revision analog § 302 Abs. 1 S. 2 StPO, Voraussetzungen einer Verständigung gem. § 257c StPO</i>	
Fall 6: Wie gewonnen, so zerronnen	157
Themenschwerpunkte: <i>Anschlussdelikte, Hehlerei, insbes. Bereicherungsabsicht bei Ankaufen zum Marktpreis, Begünstigung, insbes. Vorteilssicherungsabsicht, Unterschlagung, insbes. Reichweite der Subsidiaritätsklausel, Urkundendelikte, Betrug, insbes. (Gefährdungs-)Schaden bei gutgläubig erworbenem Eigentum, Dreiecksbetrug, Vermögensverfügung bei staatlicher Sicherstellung, Diebstahl (in mittelbarer Täterschaft), Wegnahme bei staatlicher Sicherstellung, unbefugte Ingebrauchnahme eines Fahrzeugs bei verspäteter Rückgabe einer Mietsache, Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, insbes. Territorialitätsprinzip und aktives Personalitätsprinzip, Rechtmäßigkeit einer Verfügung gem. § 176 GVG im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz (Zugang durch Pressevertreter)</i>	
Problemübersichten	184
Sachverzeichnis	193